

## Kosten- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Landau a.d.Isar

(Fassung vom 14.10.2025)

Die Stadt Landau a.d.Isar, nachfolgend „Eigentümerin“ genannt, erhebt für die Benutzung der Stadthalle und ihrer Einrichtungen nachstehende Entgelte. Die Einhaltung der angeführten Bestimmungen wird für eine gültige Nutzungsvereinbarung vorausgesetzt. Die Nutzung der Stadthalle für verfassungsfeindliche, extremistische oder extremistisch beeinflusste Veranstaltungen wird grundsätzlich untersagt.

### **1. Benutzungsentgelt**

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Nutzungsgebühr (Ziffer 2) und den zusätzlichen Entgelten (Ziffer 3). Sämtliche Entgelte sind Bruttobeträge. Preisänderungen sind vorbehalten. Soweit die Veranstaltung aus den unter Ziffer 14 b) der Kosten- und Benutzungsordnung genannten Gründen nicht stattfindet, werden die vereinbarte Nutzungsgebühr sowie die zusätzlichen Entgelte nicht erhoben. Bei einem teilweisen Ausfall der Veranstaltung gemäß Ziffer 14 b) verringert sich die Nutzungsgebühr anteilig.

### **2. Nutzungsgebühr**

Kategorie	Stadtsaal (225 Personen)*	Stadtsaal mit Empore (344 Personen)*	Stadthalle komplett (500 Personen)* oder Stadtsaal mit Pfarrsaal (381 Personen)*
<b>a) Gewerbsmäßige Veranstaltungen</b> Hierunter fallen Veranstaltungen jeder Art von natürlichen und juristischen Personen mit direkter und indirekter Gewinnerzielungsabsicht (z.B. Werbe- u. Verkaufsveranstaltungen, Veranstaltungen von Konzertdirektionen, Kabarett).	<b>238,00 €</b>	<b>285,60 €</b>	<b>386,75 €</b>
<b>b) Gesellschaftliche und geschlossene Veranstaltungen</b> Hierunter fallen kulturelle, gesellschaftliche und geschlossene Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Versammlungen, Vorlesungen, Kongresse, Betriebsfeste, Hochzeiten, Hauptversammlungen, Bälle)	<b>119,00 €</b>	<b>142,80 €</b>	<b>202,30 €</b>
<b>c) Veranstaltungen örtlicher Vereine und gemeinnütziger Organisationen</b> Hierunter fallen Veranstaltungen und Ausstellungen von Vereinen mit Sitz in Landau a.d.Isar und gemeinnützigen Organisationen, soweit die Veranstaltung dem Zweck des Vereins / der Organisation dient.	<b>41,65 €</b>	<b>53,55 €</b>	<b>71,40 €</b>

\* Die Angabe bezieht sich auf die Maximalkapazität in Reihenbestuhlung. + jeweils 4 Rollstuhlplätze.  
Die Nutzungsgebühr wird pro Tag der Inanspruchnahme des jeweiligen Saales fällig.  
Es erfolgt keine Abrechnung nach Stunden

Sollte die Nutzung der Räumlichkeiten ohne unterschriebene Nutzungsvereinbarung erfolgen, wird dem Nutzer die Nutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie in doppelter Höhe in Rechnung gestellt.

### 3. Zusätzliche Entgelte

**a) Hausmeisterpauschale** (Aufbau inkl. Betischung, Bestuhlung, Beflaggung, ...)

- Aufbauarbeiten Stadtsaal 154,70 €
- Aufbauarbeiten Stadthalle mit Pfarrsaal 238,00 €

Sollten andere Stühle oder Tische gewünscht werden, werden Mehrstunden mit 23,80 € / Stunde berechnet.

**b) Techniker** (technische Einweisung / Betreuung)

- Technische Einweisung 35,70 € / pro Stunde
- Technische Betreuung 535,50 € / pro Tag

**c) Proben, Auf- und Abbau**

Die Benutzung der Stadthalle für Proben und Auf- und Abbauarbeiten im unmittelbaren terminlichen Zusammenhang/Anschluss wird außerhalb des Veranstaltungstages mit 25% der Nutzungsgebühr nach Ziffer 2 in der jeweiligen Kategorie, mindestens jedoch mit 35,70€ / Tag berechnet. Bei örtlichen Vereinen 2c) werden maximal drei Zusatztermine in dafür vorgesehenen städtischen Einrichtungen außerhalb des Veranstaltungstages für Vorbereitungen unentgeltlich gewährt. Diese unentgeltliche Nutzung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung selbst in der Stadthalle erfolgt.

**d) Nebenkosten**

Für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Reinigung wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 154,70 € fällig.

In der Pauschale ist nur der reguläre Reinigungsbedarf enthalten. Die Stadthalle ist besenrein zu übergeben. Rückstände und Verschmutzungen an der Immobilie oder dem Mobiliar, die über den regulären Reinigungsaufwand hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Müllentsorgung ist von der Nebenkostenpauschale ausgeschlossen. Diese obliegt dem Nutzer. Sollte die Müllentsorgung durch die Eigentümerin erfolgen müssen, wird dies als sonstige Leistung 3e) berechnet.

Nebenkosten fallen an allen belegten Tagen an. Eine Ausnahme besteht für Proben-, Auf- und Abbautage mit weniger als 4 Stunden. Hier fallen Nebenkosten in Höhe von 77,35 € an.

**e) Sonstige Leistungen**

	<b>Veranstaltungstag</b>	<b>Probentag</b>
• weitere Hausmeisterarbeiten:	23,80 € / Stunde	23,80 € / Stunde
• Beamer:	23,80 € / Tag	23,80 € / Tag
• Stellwände:	3,57 € / Stück	-
• Flügel:	59,50 € / Tag	59,50 € / Tag
• Flügel stimmen:	nach Tarif	-
• Rednerpult:	inklusive	inklusive
• Müllentsorgung:	nach tatsächlichen Kosten	
• Funkmikrofon / Headset:	17,85 € / Stück	17,85 € / Stück
• Audioanschluss Laptop:	11,90 €	-
• Stromanschlüsse:	11,90 € / Anschluss	-
• Stehtische:	5,95 € / Stück	-

#### **4. Nutzungsvereinbarung**

- a)** Die Nutzungsvereinbarung erfolgt in Schriftform.
- b)** Die Nutzungsvereinbarung ist spätestens drei Wochen nach Erhalt der Vereinbarung unterschrieben an das Kulturamt der Stadt Landau a.d.Isar zurückzusenden. Sollte innerhalb der Frist keine Rücksendung erfolgen, wird die Reservierung aufgehoben.

#### **5. Veranstalter**

- a)** Der Nutzer hat die bei der Durchführung der Veranstaltung anfallenden Steuern und Abgaben (GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse etc.) selbständig abzuführen.
- b)** Die Eigentümerin stellt ausschließlich die in der Vereinbarung genannte Bestuhlungsart, wie im beiliegenden Bestuhlungsplan abgebildet, zur Verfügung. Veränderungen an den überlassenen Räumen dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eigentümerin erfolgen. Die behördlich festgelegte Höchstbesucherzahl darf nicht überschritten werden. Es ist erforderlich, eine der genehmigten Bestuhlungsvarianten auszuwählen. Jegliche Änderungen an der Bestuhlung sind nur mit einem genehmigten Bestuhlungsplan möglich.
- c)** Der in der Nutzungsvereinbarung angegebene Nutzer ist für die in den vereinbarten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne Erlaubnis der Eigentümerin nicht berechtigt, den Gebrauch der Nutzungssache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- d)** Der Nutzer darf die vereinbarten Räume nur zum in der Nutzungsvereinbarung genannten Zweck nutzen.

#### **6. Technische Einrichtung**

Die Inanspruchnahme der verbauten Hallentechnik (Bühnentechnik, Lautsprecheranlage, Beleuchtungstechnik) ist nur durch einen Veranstaltungstechniker erlaubt.

Falls Sie für Ihre Veranstaltung einen Veranstaltungstechniker benötigen, können Ihnen Kontakte vom Kulturamt der Stadt Landau a.d.Isar vermittelt werden.

#### **7. Auf- und Abbau (Bestuhlungsart) des Saales**

Das Hausmeisterteam übernimmt den Auf- und Abbau. Bitte setzen Sie sich mindestens **vier Wochen** vor Ihrer Veranstaltung mit dem Hausmeisterteam in Verbindung.

Stadt Landau a.d.Isar  
Herr Wilhelm Schuder  
Oberer Stadtplatz 1  
94405 Landau a.d.Isar  
Tel.: +49 (0) 9951 941-114  
Fax: +49 (0) 9951 941-145  
E-Mail: [Wilhelm.Schuder@landau-isar.de](mailto:Wilhelm.Schuder@landau-isar.de)

#### **8. Bewirtung**

Falls Sie für Ihre Veranstaltung eine Vollbewirtung, Getränkebewirtung oder Pausenbewirtung

wünschen, muss diese selbst beauftragt werden. Setzen Sie sich bitte mindestens **vier Wochen** vor Ihrer Veranstaltung mit dem Kulturamt der Stadt Landau a.d.Isar in Verbindung.

Stadt Landau a.d.Isar  
Kulturamt  
Oberer Stadtplatz 1  
94405 Landau a.d.Isar  
Tel: +49 (0) 9951 941-116  
Fax: +49 (0) 9951 941-210  
E-Mail: [kulturamt@landau-isar.de](mailto:kulturamt@landau-isar.de)

## 9. Lärm

Bei der Nutzung der Stadthalle hat der Nutzer alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zur Vermeidung von Lärmbelästigungen zu beachten (z.B. FTG; BlmSchG, TA Lärm, OWiG). Bei einem Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften haftet der Nutzer.

## 10. Garderoben

- a) Es dürfen keine Jacken, Mäntel, Stöcke oder Schirme mit in die Stadthalle genommen werden. Dies gilt nicht für Geh- und Sehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind.
- b) Es besteht Garderobenzwang. Der Nutzer sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmung. Dabei können die Garderobenleisten und die Garderobenschränke (gegen Münzeinwurf, Rückgeld bei Öffnung) im Untergeschoss der Stadthalle von den Besuchern in Anspruch genommen werden. Der Nutzer kann die Garderobe auch in Eigenbetrieb mit Garderobenpersonal verwenden.

## 11. Werbung

- a) Jede Art von Werbung in und auf dem Gelände der Stadthalle bedarf der Genehmigung durch die Eigentümerin.
- b) Die Veranstaltung kann in den stadteigenen Veranstaltungskalender hinterlegt werden. Sofern dies gewünscht ist, wird folgendes benötigt: Text, Bild und Informationen zum Kartenvorverkauf.

Stadt Landau a.d.Isar  
Kulturamt  
Oberer Stadtplatz 1  
94405 Landau a.d.Isar  
Tel: +49 (0) 9951 941-116  
Fax: +49 (0) 9951 941-210  
E-Mail: [kulturamt@landau-isar.de](mailto:kulturamt@landau-isar.de)

- c) Werbemittel zur Bekanntmachung in städtischen Liegenschaften können an das Kulturamt (siehe Buchstabe b) übergeben werden, jedoch sind diese in Ihrer Stückzahl begrenzt. Es werden maximal 100 Flyer berücksichtigt. Plakate sind in digitaler Form an das Kulturamt zu schicken.
- d) Ansprüche des Nutzers auf die Leistungen nach den Buchstaben b) und c) bestehen nicht.

## 12. Sicherheit und Ordnung

- a) Der Nutzer hat die gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung und der Versammlungsstättenverordnung Bayern in der jeweils gültigen Form einzuhalten.
- b) Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude verboten.
- c) Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Türen und Ausgänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- d) Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Einlass- und Kontrollpersonal ist vom Veranstalter zu stellen. Zusätzlich ist Sicherheitspersonal gemäß der geltenden Vorschriften einzusetzen.
- e) Die Brandschutzordnung der Stadthalle Landau a.d.Isar ist zu beachten.

## 13. Dekoration und Ausschmückung der Räume

- a) Das Anbringen von Dekoration und Umgestalten der Räume bedarf der Genehmigung durch die Eigentümerin. Ausstattungen und Ausschmückungen müssen gemäß §33 der Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) mindestens aus schwerentflammabaren Materialien bestehen. In Gängen und Fluren ist ausschließlich die Verwendung von nicht brennbaren Materialien gestattet. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.
- b) Die Dekoration ist so anzubringen, dass durch die Befestigung keine Beschädigung an den Sälen oder Mobiliar bzw. sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen kann.
- c) Bei der Beseitigung der Dekoration sind alle Rückstände ordnungsgemäß zu entfernen.
- d) Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Türen und Ausgänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

## 14. Infektionsschutz

Der Nutzer stellt die Einhaltung von etwaigen, der für den Zeitraum der Saalüberlassung geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich des ihm überlassenen Saales, eigen-verantwortlich sicher und verpflichtet sich erforderlichenfalls ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Die Eigentümerin ist befugt, ihm gegenüber zusätzliche Auflagen anzutragen, die sich aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zum Schutz der in der Stadthalle verweilenden Personen für geboten hält.

## 15. Vereinbarungsrücktritt

Die Eigentümerin kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten,:

- a) wenn durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Landau a.d.Isar zu befürchten ist und dies der Eigentümerin zum Zeitpunkt der Unterschrift der Nutzungsvereinbarung unbekannt war.

- b) infolge höherer Gewalt oder eines Durchführungsverbots von Veranstaltungen, welches sich aus Rechtsvorschriften oder aus behördlichen Anordnungen ergibt und die Räumlichkeiten dadurch nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die Eigentümerin haftet hierbei nicht für Schäden, insbesondere finanzielle Nachteile, die dem Nutzer bei ganzem oder teilweisem Ausfall der Veranstaltung entstehen.
- c) wenn vor dem Veranstaltungstermin Räumlichkeiten der Stadt Landau a.d.Isar ohne entsprechende Nutzungsvereinbarung genutzt werden.

Macht die Eigentümerin von ihrem Rücktrittsrecht nach den Buchstaben a) bis c) Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.  
Die Eigentümerin hat den Rücktritt schriftlich zu erklären.

## 16. Ausfall der Veranstaltung, Stornierung

- a) Führt der Nutzer aus einem von der Eigentümerin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte sie verlegen, so ist der Nutzer verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Nutzungsentgelte nach Ziffer 2 und 3 Buchstabe c), zu leisten.

Bei einer Absage

- innerhalb 6 Monate bis 4 Monate vor Nutzungsbeginn 20 %.
- innerhalb 4 Monate bis 2 Monate vor Nutzungsbeginn 30 %.
- danach 50 %

Ausgenommen hiervon ist die Verlegung der Veranstaltung innerhalb eines halben Jahres.

Verlegungen und Stornierungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin gemeldet werden:

Stadt Landau a.d.Isar

Kulturamt

Oberer Stadtplatz 1

94405 Landau a.d.Isar

Tel: +49 (0) 9951 941-116

Fax: +49 (0) 9951 941-210

E-Mail: [kulturamt@landau-isar.de](mailto:kulturamt@landau-isar.de)

- b) Die Absage des Nutzers bedarf der Schriftform.

## 17. Haftung

- a) Die Eigentümerin haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Nutzers. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Eigentümerin keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Nutzungssache ist ausgeschlossen.
- b) Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit überlassener und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- c) Der Nutzer stellt die Eigentümerin von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und

Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- d)** Die Eigentümerin empfiehlt dem Nutzer den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, die im Falle eines Schadens greift. Sollte keine Versicherung abgeschlossen werden haftet der Nutzer selbst für den entstandenen Schaden.
- e)** Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Eigentümerin und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Eigentümerin nimmt den Verzicht an.
- f)** Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. §5 BGB unberührt.
- g)** Die Vermieterin ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer links- oder rechtsextremistische, rassistische, antisemitische, fremden- oder islamfeindliche, menschenverachtende, antidemokratische oder sonstige extremistische Veranstaltungen durchführen will oder Organisationen / Personen mit diesen Gesinnungen beherbergt. Bereits ein Verdacht ist für die Kündigung ausreichend. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

## **18. Inkrafttreten**

Diese Kosten- und Benutzungsordnung basiert auf dem Beschluss des Kultur- und Veranstaltungsausschusses vom 13.10.2025 und tritt zum 14.10.2025 in Kraft. Alle bereits geschlossenen Nutzungsvereinbarungen bleiben unberührt.

Landau a.d.Isar, 14.10.2025  
Stadt Landau a.d.Isar